

für das Jagdjahr

 / 

( 1. April  )

bis 31. März  )

### Land Mecklenburg-Vorpommern

Jagdbehörde

Jagdbezirk

Jagdausübungsberechtigter

Name, Vorname

1. Anschrift

Name, Vorname

2. Anschrift

Name, Vorname

3. Anschrift

Name, Vorname

4. Anschrift

Name, Vorname

5. Anschrift

Name, Vorname

6. Anschrift

1. Über die Erlegung und den Fang des Wildes, einschließlich der Hunde und Katzen sowie über jedes Stück Fallwild ist vom Jagdausübungsberechtigten gemäß § 21 Abs. 8 des Landesjagdgesetzes eine Streckenliste zu führen.
2. Jeder **Abschuss** und **auch jedes Stück Fallwild** sind innerhalb einer Woche in diese Liste einzutragen.
3. Die **Gesamtstrecke** des Jagdjahres einschließlich Fallwild (dieses unterteilt in "Verkehrsfallwild" und "sonstiges Fallwild") sind in die **Wildnachweisung** zu übertragen.
4. Die Strecke eines Jagdjahres ist mit der "Wildnachweisung" der Jagdbehörde bis zum 10. April jeden Jahres schriftlich anzuzeigen.
5. Die Streckenliste, bei männlichem Schalenwild auch die Trophäe und der dazugehörige Unterkiefer sind der Jagdbehörde jederzeit auf Verlangen vorzuzeigen.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Jagdausübungsberechtigten

1. \_\_\_\_\_ 4. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_ 5. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_ 6. \_\_\_\_\_





